

# **Richtlinie der Stadt Regensburg zum Förderprogramm `Regensburg effizient` Förderung der Elektromobilität**

vom 24. Februar 2022 (Layout-Überarbeitung vom 1. September 2024)

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Förderfähige Maßnahmen**
- 2 Fördervoraussetzungen**
- 3 Antragsberechtigter Personenkreis**
- 4 Fördergrundsätze**
- 5 Zuständigkeit**
- 6 Art und Umfang der Förderung**
- 7 Antragsverfahren**
- 8 Antrag und Verwendungsnachweis**
- 9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides**
- 10 Kosten**
- 11 Haftungsausschluss**
- 12 Inkrafttreten der Richtlinie**

## 1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen

- a) in neue, nicht zulassungspflichtige Lastenpedelecs und Lastenräder mit Zubehör, welches für den ordnungsgemäßen Betrieb im Sinne dieser Richtlinie notwendig ist (siehe Tabelle 1). Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten) sind möglich.
- b) in Fahrradanhänger mit Zubehör, welches für den ordnungsgemäßen Betrieb im Sinne dieser Richtlinie notwendig ist (siehe Tabelle 1). Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten) sind möglich.
- c) in neue und gebrauchte elektrische Leichtfahrzeuge der Klassen L1e bis L7e (siehe Tabelle 2), deren Erstzulassung bei Antragseingang (Eingangsstempel) nicht mehr als 6 Monate zurückliegt. Kauf oder Leasing (über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten) sind möglich.

Nicht gefördert werden Eigenbaufahrzeuge, Hybridfahrzeuge sowie E-Bikes, Pedelecs, Segways, Quads und E-Scooter.

Tabelle 1: Definition Lastenrad, Lastenpedelec, Elektrische Leichtfahrzeuge und Zubehör

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Definition</b>
Lastenpedelec	Ein Lastenpedelec verfügt über einen verlängerten Radstand inkl. Transportmöglichkeit. Zu einem gewissen Anteil erfolgt eine elektrische Unterstützung (Akku)
Lastenrad	Beim Lastenrad erfolgt der Antrieb mechanisch. Es besteht keine elektrische Unterstützung (Akku).
Elektrische Leichtfahrzeuge	Elektrische Leichtfahrzeuge werden ausschließlich mit Strom betrieben. Im Vergleich zu E-Fahrzeugen sind diese kleiner, leichter und somit energieeffizienter.
<b>Zubehör</b>	<b>Abgrenzung</b>
gefördert	Zum Beispiel: Halterung für die Maxi-Cosi-Schale, Regenabdeckung, Transportmöglichkeiten oder Pannenbergung.
<u>nicht</u> gefördert	Zum Beispiel: Ersatzakku, Fahrradhelm, Motorradhandschuhe, Versand- und Lieferkosten.

Lastenrad-Modelle siehe <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/zweirad/fahrrad-ebike-pedelec/kauf-ausruestung/lastenrad/>

Tabelle 1: Auszug aus Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Anlage XXIX - EG-Fahrzeugklassen

<b>EG-Fahrzeug- klasse</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>
L1e	Zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L3e	Zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L4e	Krafträder mit Beiwagen.
L5e	Dreirädrige Kraftfahrzeuge, das heißt mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
L6e	Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 425 kg, ohne Masse der Batterien, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L7e	Vierrädrige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Klasse L6e fallen, mit einer Leermasse von bis zu 450 kg (600 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung), ohne Masse der Batterie, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW.
	<b>Einordnung</b>
L1e, L2e, L6e	Zulassungsfreie Krafträder mit Versicherungskennzeichen.
L3e, L4e, L5e, L7e	Zulassungspflichtige Krafträder mit amtlichen Kennzeichen.

## 2 Fördervoraussetzungen

### a) Maßnahmenbeginn

Der Kauf des Fahrzeugs darf erst **nach** schriftlicher Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen. Auch eine verbindliche Bestellung oder Anzahlung vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.

b) Kauf

Der Erwerb auf Online-Marktplätzen ist **nur** über Fachhändler im Rahmen dieser Richtlinie erlaubt. Gebrauchtwagen werden nicht gefördert; Ausnahme sind elektrische Leichtfahrzeuge.

c) Ladevorgang

Zum Laden der batterieelektrischen Fahrzeuge (auch Lastenpedelecs) ist ausschließlich der Bezug von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen zugelassen. Der CO<sub>2</sub>-frei erzeugte Strom muss im Stadtgebiet Regensburg bezogen werden. Eine PV-Anlage auf dem Gebäudedach der antragstellenden Person wird als Energiequelle anerkannt.

d) Doppelförderung

Betrifft antragstellende Unternehmen, gewerbliche Betriebe und freiberuflich tätige Personen gemäß Punkt 3 b) Antragsberechtigter Personenkreis: Der Erwerb oder das Leasing eines nach dieser Richtlinie geförderten Lastenpedelecs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

e) Nutzungsdauer

Die Nutzungs- bzw. Haltedauer des geförderten Fahrzeugs muss mindestens drei Jahre betragen. Die Frist beginnt mit Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises (Eingangsstempel). Der Einsatz des Fahrzeugs muss hauptsächlich auf dem Gebiet der Stadt Regensburg erfolgen. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen in der Stadt Regensburg angemeldet werden.

### 3 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind

- a) Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Regensburg.
- b) Unternehmen, gewerbliche Betriebe und freiberuflich tätige Personen mit Sitz in Regensburg.
- c) Gemeinnützige, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen (Vereine, Verbände usw.) mit Sitz in Regensburg.

#### 4 Fördergrundsätze

- a) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (siehe Punkt 7 Antragsverfahren) möglich.
- b) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- c) Gilt **nur** für antragstellende Unternehmen: De-minimis-Beihilfe  
Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist von Unternehmen (**als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet**) - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter [www.greendeal-regensburg.de](http://www.greendeal-regensburg.de) hinterlegt).
- d) Der Kauf bzw. der Beginn des Leasingvertrags der zu fördernden Maßnahme und die Vorlage des Verwendungsnachweises (Eingangsstempel) müssen innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen.
- e) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- f) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- g) Die antragstellende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.

#### 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Sinne dieser Richtlinie ist die

**Stadt Regensburg  
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz  
Bruderwöhrdstraße 15b  
93055 Regensburg**

(im Folgenden auch "Förderstelle").

## 6 Art und Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses (siehe Tabelle 3 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen).
- b) Eine antragsberechtigte Person darf **maximal drei** Förderanträge stellen. Für jeden Antrag muss ein eigenes Antragsformular verwendet werden. Liegen vor Bewilligung eines Zweit- oder Drittantrages einer antragstellenden Person Anträge von Personen vor, die noch keine Förderung erhalten haben, werden bei Mittelknappheit antragstellende Personen, die bisher keine Förderung erhalten haben, vorrangig behandelt.

Tabelle 3: Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen

Fahrzeugart	Umfang der Förderung	Förderhöchstsatz
Fahrradanhänger	25 % des Netto-Kaufpreises bzw. 25% der Netto-Leasingkosten	max. 200,00 €
Lastenrad ( <u>ohne</u> Akku)		max. 600,00 €
Lastenpedelec ( <u>mit</u> Akku)		max. 1.000,00 €
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		max. 1.000,00 €
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		max. 3.000,00 €

**Definition Netto-Leasingkosten:** monatliche Netto-Leasingrate (ohne die Kosten für zusätzliche Services wie Versicherung, Checkup, o.ä.) für 36 Monate zzgl. etwaiger einmaliger Netto-Sonderzahlungen.

## 7 Antragsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem **alle** Unterlagen vollständig vorliegen.

Das **Antragsformular und wichtige Informationen** zum Förderprogramm 'Regensburg effizient' werden auf der Webseite "Green Deal Regensburg" bereitgestellt: <https://www.greendeal-regensburg.de/foerderprogramm-regensburg-effizient>

#### Schritte im **Verfahrensablauf**:

- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) per Post oder per E-Mail bei der Förderstelle.
- b) Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Zuschussgewährung, die nach Antragstellung eintreten, sind der Stadt Regensburg unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung und Tatsache, wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10 Prozent verursacht.
- c) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die antragstellende Person eine schriftliche Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (Bewilligungsbescheid). Wenn im Rahmen der Prüfung nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden, verliert der Antrag seine Gültigkeit.
- d) Kauf bzw. Beginn des Leasingvertrags der zu fördernden Maßnahme nach Erhalt der Förderzusage
- e) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids bei der Förderstelle. Nach Ablauf der 18 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Frist kann einmalig bei der Förderstelle schriftlich unter Nennung der Gründe und einem entsprechenden Nachweis beantragt werden.
- f) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und stehen Haushaltsmittel in hinreichender Höhe bereit, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.
- g) Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

## 8 Antrag und Verwendungsnachweis

### Benötigte Unterlagen für die Antragseinreichung:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 3 Antragsberechtigter Personenkreis)

**bei Privatpersonen** ist eine Meldebestätigung in Kopie, der Personalausweis in Kopie oder ein sonstiger Nachweis, aus dem ein Wohnsitz in der Stadt Regensburg ersichtlich ist.

**bei Unternehmen und Gewerbetreibenden** ist ein Gewerbeschein in Kopie oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Regensburg existiert. Die ausgefüllte und unterschriebene **De-minimis Erklärung** ist erforderlich.

**bei Freiberuflichkeit** ist ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die antragsstellende Person Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in der Stadt Regensburg hat. Die ausgefüllte und unterschriebene De-minimis Erklärung ist erforderlich.

**bei Gemeinnützigkeit** ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie. Die ausgefüllte und unterschriebene De-minimis Erklärung ist erforderlich.

- c) unverbindliches Kaufangebot oder Leasingangebot (Vertragsentwurf) in Kopie oder als Screenshot
- d) Bei Anschaffung von batterieelektrischen Fahrzeugen (auch Lastenpedelecs): Nachweis über den Bezug von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen oder Nachweis einer eigenen PV-Anlage.

<b>Hinweis zum Bearbeitungsverfahren</b>
Das eingereichte Angebot dient als Grundlage zur Berechnung der Fördersumme für die beantragte Maßnahme. Die Antragstellenden sind dadurch weder an den Händler noch an das Modell gebunden. Sollte nach Erstellung des Bewilligungsbescheids ein anderes Modell gewählt werden, beziehungsweise das eingereichte Modell einen anderen Preis haben, ist wie folgt vorgegangen:
Neuer Preis <u>niedriger</u> als im eingereichten Angebot: Keine weitere Handlung notwendig. Die Fördersumme wird bei Einreichung des Verwendungsnachweises angepasst.

Neuer Preis höher als im eingereichten Angebot: Liegt eine erhebliche Änderung (mehr als 10 % Abweichung zur bewilligten Fördersumme) vor, kann ein neues Angebot **vor** Kauf des Fahrzeuges bei der Förderstelle eingereicht werden. Nach Prüfung der vorhandenen Haushaltsmittel wird die Fördersumme angepasst und der Kauf freigegeben. Wurde ohnehin der Förderhöchstsatz zugesagt, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Diese Vorgehensweise ist nur gültig bei gleicher Fahrzeugart. Die Anforderungen an die bewilligte Fahrzeugart müssen weiterhin eingehalten werden. Die Fahrzeugart kann im Nachgang durch oben genannte Vorgehensweise nicht geändert werden.

### Benötigte Unterlagen für die Einreichung des **Verwendungsnachweises**:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular 'Verwendungsnachweis'. Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
- b) Kopie der Rechnung, des Kaufvertrags oder Leasingvertrags über 36 Monate
- c) Kopie eines Zahlungsnachweises, z. B. Kontoauszug oder Kassenzettel
- d) Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (früher: Fahrzeugschein) für zulassungspflichtige Fahrzeuge
- e) Kopie des Versicherungsscheins für versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge.

Nach Einreichung des Verwendungsnachweises sind **keine Rechnungskorrekturen** in Bezug auf das Rechnungs-, Bestells- oder Auftragsdatum möglich. Auch eine schriftliche Stellungnahme kann nicht anerkannt werden. Die Rechnung muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises auf Richtigkeit geprüft werden.

### **9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids**

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren und Widerruf des Bewilligungsbescheides. Bei falschen Angaben bzw. Nichteinhaltung der Richtlinie kann die Fördersumme zurückgefordert werden.

Bei einer kürzeren Nutzungsdauer kann die Stadt Regensburg die Fördermittel komplett zurückfordern. Bei Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat (z. B. Totalschaden durch Unfall, Umzug, Diebstahl, Berufsunfähigkeit oder Tod des Fahrzeughalters), ist eine zeitanteilige Rückerstattung möglich. Die Berechnung beginnt mit dem Kaufdatum.

## **10 Kosten**

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **11 Haftungsausschluss**

Die Stadt Regensburg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

## **12 Inkrafttreten der Richtlinie**

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1. März 2022 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung von Elektromobilität vom 23. Juli 2020 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge (Eingangsstempel) werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtlinie abgewickelt.